

ihrer Herkunft nach „581 Arbeiter, 106 Angestellte, 28 werktätige Bauern, 2 LPG-Bauern, 187 Mittelschichten und 2 Kapitalisten“ (!) sind.

2. Die Schöffen

Mit besonderem Nachdruck weisen die sowjetzonalen Staats- und Justizfunktionäre immer wieder darauf hin, daß der wahrhaft demokratische Charakter der Zonen-Justiz darin zum Ausdruck komme, daß an der Rechtsprechung weit mehr als dies früher der Fall war und in der Bundesrepublik heute der Fall ist, das Volk beteiligt sei. Sämtliche vor dem Kreisgericht anhängigen Zivil- und Strafverfahren werden durch einen Berufsrichter und zwei Schöffen entschieden; in der ersten Instanz der Bezirksgerichte sind gleichfalls neben dem Berufsrichter Schöffen an der Urteilsfindung beteiligt. Eigenartigerweise ist aber dort, wo ein Urteil Rechtskraft erlangen muß, nämlich bei den Berufungssenaten der Bezirksgerichte und den Senaten des Obersten Gerichts, eine Beteiligung des Volkes an der Rechtsprechung nicht zu sehen. Zur Begründung für diese Regelung wird angeführt, daß für die kritische Nachprüfung der erstinstanzlichen Urteile „ein umfangreiches Wissen der Gesetze und der speziellen juristischen Fragen notwendig ist, das nur durch eine besondere juristische Ausbildung erworben werden kann“¹²⁵⁾.

„Die Schöffen werden vom Volke gewählt“ (§ 25 GVG). Ihre Amtsperiode dauert gemäß § 35 GVG 3 Jahre. *Schöffenwahlen* fanden im März/April 1955 und im Februar/März 1958 statt. Nach der „Anordnung über die Durchführung der Schöffenwahlen im Jahre 1955“¹²⁶⁾ wurden die Schöffen von den Bezirks- und Kreisausschüssen der Nationalen Front vorgeschlagen und dann in Versammlungen in einzelnen Betrieben, landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und Wohnbezirken öffentlich gewählt. Dieses Verfahren wurde allerdings nur bei den für die Kreisgerichte vorgeschlagenen Schöffen angewandt. Die Kandidatenliste dieser Schöffen wurde veröffentlicht, während die für die Bezirksgerichte vorgesehenen Schöffen nicht bekanntgegeben wurden und deren Wahl in Form einer en-bloc-Abstimmung über die Gesamtliste durch den Bezirkstag erfolgte. Es ist damit das Bestreben erkennbar, die Namen der Schöffen, die an den mit politischen und wirtschaftspolitischen Sachen befaßten Bezirksgerichten tätig sind, möglichst nicht bekannt werden lassen. Die Schöffenwahlen 1958 wurden nach der „Anordnung über die Durchführung der Schöffenwahlen im Jahre

¹²⁵⁾ „Gericht und Rechtsprechung in der Deutschen Demokratischen Republik“, 3. Beiheft zur Schöffenzeitschrift, herausgegeben vom Justizministerium der „DDR“ im Dezember 1956, S. 48.

¹²⁶⁾ AO., vom 10.1.1955, GBl. S. 9.